

1 Geltungsbereich

Für unsere baustellenbezogene Miet-, Dienstleistungs-, und Entsorgungsverträge gelten unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten insbesondere für Erweiterungs-, Zusatz- oder Ergänzungsaufträge des erteilten Auftrages. Diese Bedingungen gelten auch für Gerätemieten inkl. Bedienung, die Anmietung von Containern, Kranleistungen und sonstigen baustellenbezogenen Dienstleistungen, bei denen keine Werkleistung oder aber Materiallieferung erfolgt. Anderslautende Bedingungen des AN gelten nicht.

Der Begriff AN umfasst im Sinne dieser Bedingungen den jeweiligen Vermieter, Dienstleister bzw. Entsorger der Leistungen im Rahmen der Gerätestellung oder baustellenbezogenen Dienstleistungen erbringt.

2 Auftrag und Leistungsumfang

2.1 Für die Vereinbarung des geschlossenen Vertrages gilt die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

2.2 Leistungsumfang

Der AN ist zu Teilleistungen oder Teillieferungen nicht berechtigt.

Der AN wartet das Mietgerät eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Herstellers und den geltenden Gesetzen.

Bei Entsorgungsleistungen umfasst der Leistungsumfang die Bereitstellung geeigneter Behälter, die termingerechte Abholung sowie die gesetzeskonforme Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz und weiteren einschlägigen Vorschriften.

3 Preise

Die Preise sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 BGB - Festpreise über die Dauer der Einsatzzeit und umfassen die gesamte, von dem AN zu erbringende Leistung inkl. etwaiger, nicht einzeln aufgeführter Nebenkosten. Bei Abrufaufträgen wird der Umfang der Teilleistungen/ Teillieferungen von uns bestimmt.

4 Sprachkenntnisse und Weisungsbefugnisse

4.1 das Personal des ANs muss Deutsch sprechen können – mindestens auf dem Niveau B2 bis C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, damit sicherheitsrelevante Hinweise des AGs vor Ort sofort beachtet werden können. Falls dies nicht gegeben ist, kann der AG verlangen, dass der AN das Personal austauscht

4.2 Wenn keine andere Regelung besteht, dürfen der Projekt- und Bauleiter sowie der Polier des AGs dem Bedienpersonal des ANs Anweisungen geben – aber nur zum Einsatz des Geräts und zur Sicherheit. Das Bedienpersonal muss alle technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften selbstständig und dauerhaft einhalten. Falls es Bedenken gegen eine Anweisung gibt, müssen diese sofort und vor der Ausführung geäußert werden.

5 Rechnungen

5.1 Die Fälligkeit von Rechnungen tritt jeweils innerhalb von 30 Tagen ab postalischem Zugang beim AG ein. Bei digitalem Rechnungseingang gilt als Posteingangsdatum im vertraglichen Sinne der nächste betriebsübliche Arbeitstag des Rechnungsempfängers nach Eingang auf dem Server des AG.

5.2 Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung für jede Bedarfsstelle getrennt zuzusenden. Unsere Bestellnummer ist unbedingt anzugeben. Rechnungen ohne die Angabe der Bestellnummer werden von uns zurückgegeben und gelten als nicht gestellt.

5.3 Rechnungen gelten nur dann als prüffähig im vorgenannten Sinne, wenn ihnen maschinenlesbare Lieferscheine beigefügt sind, die von uns unterzeichnet oder durch ein digitales Prüfverfahren freigegeben wurden. Die Unterzeichnung stellt weder ein Anerkenntnis der Lieferung noch eine Umkehr der Beweislast dar.

5.4 Ab dem 1. Januar 2025 sind Rechnungen grundsätzlich im gesetzlich vorgeschriebenen strukturierten elektronischen Format gemäß § 14 UStG in Verbindung mit der EU-Norm EN 16931 zu übermitteln. Zulässige Formate sind insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (ausgenommen Profile MINIMUM und BASIC-WL). Eine Rechnung im PDF-Format gilt nicht als elektronische Rechnung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben.

Übergangsregelung: Für Leistungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 erbracht werden, dürfen Rechnungen ausnahmsweise noch in anderen elektronischen Formaten (z. B. PDF) übermittelt werden, sofern der Empfänger dem zustimmt. Ab dem 1. Januar 2027 ist die Verwendung eines strukturierten elektronischen Formats verpflichtend – unabhängig von der Zustimmung des Empfängers.

5.5 Die Rechnungen, die diesen Anforderungen und denen des § 14 UStG nicht genügen, werden zurückgewiesen. Die sodann vom AN neu zu erstellende, ordnungsgemäße Rechnung, die die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist mit dem aktuellen Ausstelldatum zu versehen.

6 Zahlung

- 6.1 Zahlung erfolgt innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist nach Eingang der Lieferung und prüfungsfähigen Rechnungen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Abtretung von Forderungen ist nur im Einzelfall mit unserer vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung möglich.
- 6.2 Der AN ist darüber informiert, dass sich bei einem Rechnungseingang nach dem 20. Dezember aufgrund der Betriebsferien des AG über die Weihnachts- und Neujahrszeit die Zahlungsfristen entsprechend verlängern. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem ersten Werktag der ersten Kalenderwoche des neuen Jahres.

7 Arbeitsschutz und Präventionspflichten

- 7.1 Der AN und sein Bedienpersonal müssen die geltende Baustellenordnung einhalten. Auf Wunsch erhält der AN ein Exemplar.

Vor Beginn der Arbeiten muss das Bedienpersonal vom AG vor Ort eingewiesen werden. Eine Tätigkeit vor der Einweisung ist untersagt. Der AN informiert sein Personal über diese Pflicht. Die Einweisungszeit wird nicht vergütet.

Das Bedienpersonal muss mindestens Helm, Sicherheitsschuhe (S3) und Warnweste tragen. Weitere PSA wird falls nicht einzelvertraglich geregelt vom AG gestellt.

Bei Arbeiten oder Transporten im öffentlichen Raum muss das Gerät den geltenden Verkehrs- und UVV-Vorschriften entsprechen und verkehrssicher sein. Das Bedienpersonal muss eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und sich im Straßenverkehr entsprechend verhalten. Die UVV sind zwingend einzuhalten.

- 7.2 Der AN muss auf Verlangen des AGs oder des Si-GeKo Gerätedaten, Nachweise zur Qualifikation des Bedienpersonals und ggf. eine Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Bei Transportgeräten ist zusätzlich eine gültige Lizenz für den gewerblichen Güterverkehr nachzuweisen. Bei Containern, Kränen und vergleichbaren Geräten sind auf Anforderung technische Datenblätter, Nachweise zur Standsicherheit, Prüfprotokolle (z. B. UVV, TÜV) sowie ggf. Nachweise zur Qualifikation des Bedienpersonals vorzulegen.
- 7.3 Entsorgungsdienstleister hat auf Anforderung Nachweise über die Entsorgungswege, Entsorgungsnachweise (z. B. Begleitscheine), Qualifikation des Personals sowie ggf. eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, bezüglich des eingesetzten Bedienpersonals die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten.

- 7.5 Auch bei nicht bedienten Geräten, Dienstleistungen wie Containerbereitstellung, Kranstellung oder aber Entsorgungsleistungen sind die Vorgaben der Baustellenordnung einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass eingesetztes Personal die Baustelle nur nach Einweisung betritt und die geltenden Sicherheitsvorgaben kennt.

8 Versicherung und Haftung

Der AN muss eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 3 Mio. € Deckung für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögensschäden nachweisen. Zusätzlich sind eine Maschinenbruchversicherung sowie eine Diebstahl- und Vandalismusversicherung abzuschließen. Die Maschinenbruchversicherung muss zugunsten des AGs auf Regress verzichten, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Für Entsorgungsleistungen ist eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die auch Umweltschäden und Schäden durch unsachgemäße Entsorgung abdeckt.

9 Regulatorische und Sicherheitsanforderungen im Unternehmenskontext

9.1 Informationssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität sowie Verfügbarkeit seines Geschäftsbetriebs und der vertraglich geschuldeten Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen orientieren sich an allgemein anerkannten Branchenstandards und dem jeweils aktuellen Stand der Technik.

9.2 IT-Sicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Informationssicherheit und den Schutz der von ihm verarbeiteten oder ausgetauschten Daten sowie Systeme sicherzustellen. Diese Maßnahmen orientieren sich an dem jeweils aktuellen Stand der Technik. Der Lieferant gewährleistet, dass seine IT-Systeme, Lieferungen und Leistungen frei von Schadsoftware sind und Cyber Risiken durch geeignete Schutz- und Erkennungsmechanismen minimiert sowie zeitnah behoben werden. Das Personal des Lieferanten ist entsprechend für IT-Sicherheit sensibilisiert und geschult.

Im Falle von Sicherheitsvorfällen oder Cyberangriffen informiert der Lieferant unverzüglich den Auftraggeber und kooperiert bei der Schadensbegrenzung und Ergreifung von Gegenmaßnahmen.

Auf Verlangen hat der Lieferant den Nachweis zur Einhaltung dieser Anforderungen zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, dies durch Audits zu überprüfen.

9.3 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche geltenden nationalen, europäischen und internationalen Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere solche zur Bekämpfung von Korruption, Schwarzarbeit sowie Kartell- und Wettbewerbsverstößen. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für seine Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen.

Der Entsorger verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Entsorgungsvorschriften, insbesondere des KrWG, der Abfallverzeichnisverordnung und der Nachweisverordnung.

9.4 Verpflichtung Dritter

Der Lieferant wird alle Dritten, die er im Rahmen dieses Vertrages beauftragt, schriftlich verpflichten, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere im Bereich Anti-Korruption, Sozialvorschriften und Wettbewerbsrecht.

9.5 Sanktionslisten

Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch der wirtschaftlich Berechtigte des Lieferanten auf EU- oder sonstigen internationalen Sanktionslisten geführt werden, und verpflichtet sich, uns unverzüglich und schriftlich über Änderungen diesbezüglich zu informieren. Bei Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9.6 Unterstützung bei Berichtspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Verlangen bei der Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten (z. B. gemäß CSRD, ESG-Richtlinien, EUDR, EU-Taxonomie) zu unterstützen, indem er zeitnah alle hierfür relevanten strukturierten Daten, Unterlagen und Nachweise auf Anforderung bereitstellt.

9.7 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiteren nationalen Datenschutzgesetzen vertraulich zu behandeln und technisch sowie organisatorisch angemessen zu schützen.

Er stellt sicher, dass nur befugte Personen Zugriff auf diese Daten haben und dass sie ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden.

Sofern der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (Auftragsverarbeitung), schließt er mit dem Auftraggeber eine entsprechende Vereinbarung zur

Auftragsverarbeitung ab und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich über Datenschutzvorfälle und Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zu informieren.

9.8 Lieferkettenanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, seine gesamte Lieferkette hinsichtlich sozialer, ökologischer und ethischer Standards verantwortungsvoll zu gestalten und mindestens die Anforderungen des geltenden Lieferkettengesetzes (z. B. deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) sowie internationaler Standards (z. B. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung in der Lieferkette, die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Umweltstandards sowie die Sicherstellung von Transparenz und Nachverfolgbarkeit. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftraggeber auf Anfrage mit den erforderlichen Nachweisen, Berichten und gegebenenfalls Audit-Ergebnissen zur Einhaltung dieser Anforderungen zu versorgen.

Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

9.9 Kündigung und Rücktritt

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hierfür eine Nachfristsetzung erforderlich ist.

10 Erfüllungsort/ Gerichtsstand/ anwendbares Recht/ elektr. Signieren

10.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung genannte Stelle. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten sowie für Mahnverfahren ist unabhängig vom Erfüllungsort Osnabrück.

10.2 Es gilt deutsches Recht.

10.3 Insofern der AG eine Plattform zum elektronischen Signieren von Dokumenten anbietet stimmt der AN dieser Nutzung und Mitwirkung zu.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.